

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 11.

München, den 13. März 1888.

### Inhalt:

Gesetz vom 8. März 1888, Abänderung des Gesetzes über das Gebührenwesen betr. — Bekanntmachung vom 10. März 1888, dienstliche Verhältnisse der Techniker der Färbereinigungs-Kommission betreffend. — Bekanntmachung vom 12. März 1888, Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Gesetz, Abänderung des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luithold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Abänderung des Gesetzes über das Gebührenwesen vom <sup>18. August 1879</sup> 29. Mai 1886 beschlossen und verordnen, was folgt:

#### Art. I.

Art. 113 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 erhält folgende Fassung:

3) bei Verträgen mit einem Werthgegenstande bis zu 600 Mark einschließlic.

Abs. 2. Sind bei Verträgen zwischen Verwandten oder Stiefverwandten in auf- und absteigender Linie (Ziffer 1) auf Seite der Letzteren deren Ehegatten

oder Verlobten theilhaftig, so findet hinsichtlich deren Antheilsrechte die Bestimmung in Abs. 1 gleichmäßig Anwendung. In den übrigen Fällen dieser Ziffer ist bei Mittheilhaftigkeit weiterer Personen die Gebühr nach den Antheilsrechten der einzelnen Personen gesondert zu berechnen.

#### Art. II.

Art. 121 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Schuldbekennnisse mit Hypothekbestellung, sowie hypothekarische Kauttionen unterliegen einer Gebühr zu 6 vom Tausend der Gegenstandssumme, sofern jedoch der Werthgegenstand den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt oder sofern über die Forderung, für welche die Hypothek bestellt wird, bereits eine mit der Gebühr nach Art. 112 Ziff. 2 bewertete Urkunde errichtet ist, zu 3 vom Tausend der Gegenstandssumme.

#### Art. III.

In Art. 222 ist hinter Ziffer 3 folgende Ziffer 3a einzuschalten:

3a) Versteigerungen forstwirtschaftlicher Produkte;

#### Art. IV.

In Art. 223 Abs. 1 und Art. 224 Abs. 1 ist zu setzen statt: „Art. 222 Ziff. 1 bis 3“  
„Art. 222 Ziff. 1 bis 3a.“

#### Art. V.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft.

Gegeben zu München, den 8. März 1888.

## K u i t p o l d

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Kuh. Dr. v. Kiedel. Frhr. v. Crailsheim. Frhr. v. Feilitzsch. v. Heintzsch. Frhr. v. Leonrod.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Ministerialrath  
im k. Staatsministerium des Innern:  
v. Neumayr.